## 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 15.03.2007

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 08.09.2008 folgende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 15.03.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 13 vom 30.04.2007) erlassen:

Die aktuelle Fassung der Hundesteuersatzung vom 15.03.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 13 vom 30.04.2007, wird wie folgt geändert:

## Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

"§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. von ausgebildeten und zugelassenen Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter oder –führer leben.
- 5. von Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshund von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.

Als Nachweis sind das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) zuständigen Behörde dem bis zum 31.01. jährlich zu stellenden Antrag auf Steuerbefreiung beizufügen."

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 29.09.2008

gez. Dr. Trümper Oberbürgermeister Landeshauptstadt Magdeburg Dienstsiegel